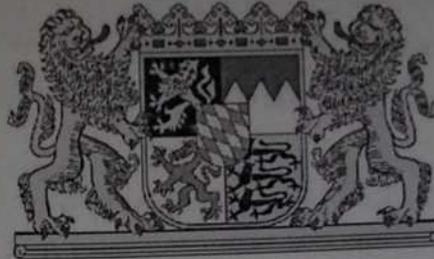


Beglaubigte Abschrift



SOZIALGERICHT [REDACTED]

In dem Antragsverfahren

[REDACTED]
- Antragsteller -

gegen

Jobcenter Landkreis [REDACTED]
- Antragsgegner -

Angelegenheiten nach dem SGB II

erlässt die Vorsitzende der [REDACTED] Kammer, Richterin am Sozialgericht Dr. [REDACTED] ohne mündliche Verhandlung am 25. September 2018 folgenden

Beschluss:

- I. Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs vom 08.09.2018 gegen den Bescheid vom 04.09.2018 wird angeordnet.
- II. Der Antragsgegner hat die notwendigen außergerichtlichen Kosten des Antragstellers zu tragen.

Zwischen den Beteiligten ist streitig die Minderung des Arbeitslosengeldes II des Antragstellers um 30 % des Regelbedarfs im Zeitraum vom 01.10.2018 bis 31.12.2018.

Der am [REDACTED] geborene Antragsteller, der über einen Studienabschluss der Betriebswirtschaftslehre (M. Sc.) verfügt, bezieht seit 01.11.2017 Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) beim Antragsgegner, und zwar aufgrund Bewilligungsbescheides vom 24.01.2018 mit Änderungsbescheiden vom 05.06.2018 und 27.06.2018 für den Leistungszeitraum vom 01.11.2017 bis 31.10.2018.

Am 27.12.2017 schlossen die Beteiligten eine Eingliederungsvereinbarung mit Gültigkeitszeitraum ab 27.12.2018 „bis auf weiteres“; es wurde vereinbart, dass, soweit eine Anpassung durch Fortschreibung erforderlich sei, die neue Eingliederungsvereinbarung diese Eingliederungsvereinbarung ersetze. Ziele sollten das Erstellen eines Businessplanes sowie die Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung am ersten Arbeitsmarkt für die Übergangszeit zur Selbstständigkeit sein. Unterstützung seitens des Antragsgegners sollte durch die Unterbreitung von Vermittlungsvorschlägen, die Veröffentlichung des anonymen Bewerberprofils des Antragstellers in der Jobbörse der Bundesagentur für Arbeit, die Übernahme von angemessenen und nachgewiesenen Kosten für schriftliche Bewerbungen, pauschal 3,00 € pro nachgewiesener schriftlicher Bewerbung, sowie die Übernahme von angemessenen und nachgewiesenen Fahrtkosten im Tagespendelbereich erfolgen. Der Antragsteller verpflichtete sich, sich ab sofort monatlich schriftlich, telefonisch, online und persönlich um mindestens zwei sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse zu bewerben. Zur Dokumentation sollte er eine Liste „Übersicht Bewerbungen“ führen und bei schriftlichen Bewerbungen die Antwortschreiben der Arbeitgeber, bei Nichtvorliegen die Kopien der Bewerbungsanschreiben vorlegen. In diesem Zusammenhang erging der Hinweis, dass Vermittlungsvorschläge des Antragsgegners bzw. der Agentur für Arbeit Bamberg nicht als Eigenbemühungen akzeptiert würden. Die Eingliederungsvereinbarung sollte regelmäßig überprüft und „im gegebenen Falle“ fortgeschrieben werden. Zu den Möglichkeiten von Anpassung und Kündigung wurde auf die gesetzliche Regelung des § 59 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) verwiesen. Die Eingliederungsvereinbarung enthält eine Rechtsfolgenbelehrung, wonach beim erstmaligen Verstoß gegen „die Eingliederungsbemühungen“ eine Minderung des Arbeits-



losengeldes II des Antragstellers um 30 % des Regelbedarfs erfolge. Vorsorglich wurde auf eine Minderung um 60 % des Regelbedarfs bei einem wiederholten Verstoß sowie den Wegfall bei weiteren wiederholten Pflichtverstößen hingewiesen.

Nach einem persönlichen Gespräch mit dem Antragsteller am 24.05.2018 erließ der Antragsgegner am 18.06.2018 einen Eingliederungsverwaltungsakt mit Gültigkeitszeitraum ab 22.06.2018 „bis auf weiteres“, wonach der Antragsteller im Zeitraum vom 29.05.2018 bis 23.07.2018 zusätzlich zu den bereits bisher vereinbarten Eigenbemühungen an der Maßnahme Vermittlungscenter (AViBA) teilnehmen sollte. Der Eingliederungsverwaltungsakt sollte regelmäßig, spätestens jedoch nach Ablauf von sechs Monaten, überprüft und im gegebenen Falle durch einen neuen ersetzenden Verwaltungsakt fortgeschrieben werden. Hiergegen legte der Antragsteller mit Schreiben vom 16.07.2018 Widerspruch ein.

Am 16.08.2018 erließ der Antragsgegner nach einem persönlichen Gespräch mit dem Antragsteller zur Fortschreibung der „Eingliederungsvereinbarung“ vom 22.06.2018 einen weiteren Eingliederungsverwaltungsakt, wonach der Antragsteller zusätzlich zu den bereits bisher vereinbarten Eigenbemühungen die Nachweise seiner getätigten Bewerbungen im Zeitraum vom 24.05.2018 bis aktuell bis spätestens zum 24.08.2018 an die Arbeitsvermittlung übersenden sollte. Weiterhin sollte der Antragsteller im Zeitraum vom 21.08.2018 bis 15.10.2018 an der Maßnahme Vermittlungscenter (AViBA) teilnehmen. Der Eingliederungsverwaltungsakt sollte regelmäßig, spätestens jedoch nach Ablauf von sechs Monaten, überprüft und im gegebenen Falle durch einen neuen ersetzenden Verwaltungsakt fortgeschrieben werden. Auch gegen diesen Eingliederungsverwaltungsakt legte der Antragsteller Widerspruch ein, und zwar mit Schreiben vom 21.08.2018. Zur Begründung beider Widersprüche legte der Antragsteller im Wesentlichen dar, dass die Maßnahmen des Antragsgegners im Hinblick auf bei ihm vorliegende multiple chronische psychische Erkrankungen nicht zielführend und ungeeignet seien, um ihn in Arbeit zu vermitteln. Über die Widersprüche entschied der Antragsgegner mit Bescheiden vom 04.09.2018 (wohl Eingliederungsverwaltungsakt vom 18.06.2018 trotz Bezug auf den Eingliederungsverwaltungsakt vom 16.08.2018 im Rubrum) und 17.09.2018 (Eingliederungsverwaltungsakt vom 16.08.2018).

Bereits am 23.08.2018 übersandte der Antragsteller dem Antragsgegner Nachweise zu seinen Eigenbemühungen. Hierzu teilt er mit, er habe im Zeitraum zwischen Januar 2018 und Juli 2018 insgesamt 14 Bewerbungen verfasst. Durch Division ergebe sich, dass er damit zwei Bewerbungen pro Monat erstellt habe. Beigefügt war ein Bewerbungsanschreiben, zwei ablehnende Schreiben von potentiellen Arbeitgebern sowie eine Liste

„Übersicht Bewerbungen“. Danach habe sich der Antragsteller im Zeitraum vom 25.01.2018 bis 10.04.2018 auf insgesamt 14 Stellen, vorwiegend als Trainee, beworben.

Mit Bescheid vom 04.09.2018 stellte der Antragsgegner eine Minderung des Arbeitslosengeldes II des Antragstellers um 30 % des Regelbedarfs für den Zeitraum vom 01.10.2018 bis 31.12.2018 fest und hob die Bewilligung vom 27.06.2018 insoweit für den Zeitraum vom 01.10.2018 bis 31.10.2018 in Höhe der Minderung auf. Zur Begründung führte er aus, der Antragsteller habe gegen seine Verpflichtungen aus der Eingliederungsvereinbarung vom 27.12.2017 und den Bescheiden vom 18.06.2018 sowie 16.08.2018 verstoßen, indem er für den Zeitraum vom 24.05.2018 bis 23.08.2018 keine Eigenbemühungen nachgewiesen habe. Er sei darauf hingewiesen worden, dass Bewerbungen auf Vermittlungsvorschläge keine Eigenbemühungen darstellten.

Gegen diesen Bescheid hat der Antragsteller am 08.09.2018, eingegangen beim Antragsgegner am 10.09.2018, Widerspruch eingelegt und am 10.09.2018 einen Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz zum Sozialgericht [REDACTED] gestellt, eingegangen am 11.09.2018. Zur Begründung hat er ausgeführt, es fehle bereits an einer ordnungsgemäßen Anhörung. Der Eingliederungsvereinbarung vom 27.12.2017 sei nicht zu entnehmen, dass der Antragsgegner eine Potentialanalyse unter Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse des Antragstellers vorgenommen habe und dass er ihr ein auf dieser Grundlage maßgeschneidertes Eingliederungskonzept zugrunde gelegt habe. Die Gültigkeitsdauer „bis auf weiteres“ überschreite die gesetzlich vorgesehene Gültigkeitsdauer. Es fehle an einer verbindlichen Zusage der Kostenerstattung sowohl für die Nachweise der Bewerbungsbemühungen als auch für die Rücksendung der Antwortbögen für Vermittlungsvorschläge. Der Eingliederungsverwaltungsakt vom 18.06.2018 habe bei stehender, ungekündigter Eingliederungsvereinbarung vom 27.12.2017 nicht erlassen werden dürfen. Zudem habe der Antragsteller sich nicht geweigert, Eigenbemühungen zu erbringen, sondern vielmehr im Zeitraum zwischen Januar und Juli 2018 14 Bewerbungen verfasst, was zwei Bewerbungen pro Monat entspreche.

Der Antragsteller beantragt,

die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs vom 08.09.2018 gegen den Minderungsbescheid vom 04.09.2018 anzuordnen.

Der Antragsgegner beantragt,

den Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz abzulehnen.

Zur Begründung hat er ausgeführt, der Eingliederungsverwaltungsakt vom 18.06.2018 sei erlassen worden, nachdem der Antragsteller die am 24.05.2018 zur Unterzeichnung mit-

genommene neue Eingliederungsvereinbarung nicht vorgelegt habe. Dem Antragsteller sei am 16.08.2018 ein amtsärztliches Gutachten eröffnet worden, wonach er vollschichtig erwerbsfähig sei. Der zunächst geplante Maßnahmenantritt am 28.05.2018 sei aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich gewesen; daher sei die bereits als Verwaltungsakt bekanntgegebene Eingliederungsvereinbarung den Antrittstermin betreffend abgeändert worden. Zugleich sei auch aufgenommen worden, dass der Antragsteller die notwendigen Bewerbungsbemühungen für die Zeit ab 24.05.2018 bis aktuell spätestens am 24.08.2018 bei der Arbeitsvermittlung vorlegen müsse. Dies habe der Antragsteller nicht getan. Gemäß den Eingliederungsvereinbarungen hätten die Bemühungen monatlich getätigt werden sollen, so dass mit den 14 Bewerbungen im Zeitraum Januar bis April 2018 der Antragsteller seinen Pflichten nicht Genüge getan habe. Eine Anhörung sei noch nicht erfolgt, aber mit Schreiben vom 18.09.2018 nachgeholt worden. Auf Hinweis des Gerichts hat der Antragsgegner weiter ausgeführt, die Sanktion sei auch nur auf Grundlage der Eingliederungsvereinbarung vom 27.12.2017 rechtmäßig, weil der Antragsteller aufgrund dieser zumindest für den Kalendermonat Mai 2018 noch Eigenbemühungen hätte nachweisen müssen. Nach der vorliegenden Liste seien Bewerbungen jedoch nur bis zum 10.04.2018 getätigt worden.

Zur Ergänzung des Sachverhalts wird auf die Akte des Antragsgegners sowie die Gerichtsakte verwiesen.

II.

Der Antrag ist zulässig und begründet. Die Feststellung einer Minderung von Leistungen erweist sich als mit hoher Wahrscheinlichkeit rechtswidrig, so dass mit ebenso hoher Wahrscheinlichkeit eine Verletzung subjektiv-öffentlicher Rechte des Antragstellers vorliegt.

Streitgegenstand ist die Aufhebung der Leistungsbewilligung für die Zeit vom 01.10. bis 31.10.2018 infolge der Feststellung einer Pflichtverletzung. Würde in einer möglichen Hauptsache der Minderungs- und Teilaufhebungsbescheid vom 04.09.2018 aufgehoben werden, würde die ursprüngliche Bewilligung für den Leistungszeitraum bis 31.10.2018 wiederaufleben und der Antragsteller könnte die darin bewilligten ungekürzten Leistungen in Anspruch nehmen.

Damit ist statthaft ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung nach § 86b Abs. 1 Nr. 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG). Das Gericht der Hauptsache kann hiernach in

den Fällen, in denen Widerspruch und / oder Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung haben, auf Antrag die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen.

Der Widerspruch gegen den Bescheid vom 04.09.2018 hat gemäß § 86a Abs. 2 Nr. 4 SGG i.V.m. § 39 Nr. 1 SGB II keine aufschiebende Wirkung.

Die Entscheidung nach § 86b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGG erfolgt auf Grundlage einer Interessenabwägung. Abzuwägen sind das private Interesse des Antragstellers, vom Vollzug des Verwaltungsaktes verschont zu bleiben, und das öffentliche Interesse an der Vollziehung der behördlichen Entscheidung. Im Rahmen dieser Interessenabwägung kommt den Erfolgsaussichten des Rechtsbehelfs in der Hauptsache eine wesentliche Bedeutung zu.

Unter Berücksichtigung des § 39 Nr. 1 SGB II ist von einem Regel-Ausnahme-Verhältnis zu Ungunsten des Suspensiveffektes auszugehen, da der Gesetzgeber die sofortige Vollziehung zunächst einmal angeordnet hat (so wohl im Ergebnis auch Bayer. LSG, zuletzt Beschluss vom 24.05.2018, L 11 AS 356/18 B ER, juris, Rdnr. 12, obwohl dort wie im Beschluss vom 18.11.2008, L 11 B 948/08 AS ER, juris, Rdnr. 12, von einem Regel-Ausnahme-Verhältnis zu Gunsten des Suspensiveffektes die Rede ist, was aber durch die weiteren Ausführungen widerlegt wird). Davon abzuweichen, besteht nur dann Anlass, wenn ein überwiegendes Interesse des durch den Verwaltungsakt Belasteten feststellbar ist (vgl. die zitierten Beschlüsse des Bayer. LSG). Die Anordnung der aufschiebenden Wirkung muss eine mit gewichtigen Argumenten zu begründende Ausnahme bleiben (Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 12. Aufl. 2017, Rdnr. 12c zu § 86b). Ist der Verwaltungsakt offenbar rechtswidrig und ist der Betroffene dadurch in seinen subjektiven Rechten verletzt, wird ausgesetzt, weil dann ein überwiegendes öffentliches Interesse oder Interesse eines Dritten an der Vollziehung nicht erkennbar ist. Ist die Klage aussichtslos, wird die aufschiebende Wirkung nicht angeordnet. Sind die Erfolgsaussichten nicht in dieser Weise abschätzbar, bleibt eine allgemeine Interessenabwägung, wobei die Erfolgsaussichten des Hauptsacheverfahrens und die Entscheidung des Gesetzgebers in § 39 Nr. 1 SGB II mitberücksichtigt werden (vgl. Keller a.a.O., Rdnr. 12f).

Diesen Grundsätzen folgend hat der Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz im vorliegenden Fall Erfolg. Es bestehen gewichtige Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Sanktionsverfügung des Antragsgegners vom 04.09.2018 und folgend der Minderung der Leistungen für Oktober 2018, aufgrund derer die erkennende Kammer von einem überwiegenden Interesse des Antragstellers an der Anordnung der aufschiebenden Wirkung ausgeht.

Zweifel bestehen im vorliegenden Fall insbesondere am Vorliegen einer Pflichtverletzung im Sinne des § 31 Abs. 1 SGB II. Nach § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB II verletzen erwerbs-

fähige Leistungsberechtigte ihr Pflichten, wenn sie trotz schriftlicher Belehrung über die Rechtsfolgen oder deren Kenntnis sich weigern, in der Eingliederungsvereinbarung oder in dem diese ersetzenden Verwaltungsakt nach § 15 Abs. 3 Satz 3 SGB II festgelegte Pflichten zu erfüllen, insbesondere in ausreichendem Umfang Eigenbemühungen nachzuweisen. Dies gilt nach Satz 2 der Vorschrift nicht, wenn erwerbsfähige Leistungsberechtigte einen wichtigen Grund für ihr Verhalten darlegen und nachweisen.

Es bestehen keine Zweifel daran, dass der Antragsteller die Anspruchsvoraussetzungen des § 7 Abs. 1 SGB II erfüllt und damit als erwerbsfähiger Leistungsberechtigter zu qualifizieren ist. Insbesondere hat der Antragsteller auch seine grundsätzliche Erwerbsfähigkeit im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 8 SGB II nicht in Zweifel gezogen, sondern lediglich auf eine Praxis von Arbeitgebern hingewiesen, im Falle chronischer psychischer Erkrankungen zögerlich bei der Einstellung zu sein.

Für eine Sanktion auf der Grundlage des § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB II bedarf es einer wirksam abgeschlossenen, formgerechten und nicht nichtigen Eingliederungsvereinbarung. Dieser gleichgestellt ist nunmehr der sie ersetzende Verwaltungsakt nach § 15 Abs. 3 Satz 3 SGB II.

Zur Auffassung der Kammer konnte der Antragsgegner die Minderung nicht, wie im Sanktionsbescheid vom 04.09.2018 ausgeführt, auf die Eingliederungsverwaltungsakte vom 22.06.2018 und 16.08.2018 stützen. Die Beteiligten waren in Ermangelung einer konsensualen Abänderung oder einer wirksamen Kündigung der Eingliederungsvereinbarung vom 27.12.2017 an diese gebunden; der Antragsgegner konnte sie nicht durch einseitigen Erlass eines Verwaltungsaktes ohne vorherige Kündigung ersetzen (vgl. hierzu Berlitz in: Münder, LPK-SGB II, 6. Aufl. 2017, Rdnr. 66 zu § 15 m.w.N.).

Die Geltungsdauer der Eingliederungsvereinbarung vom 27.12.2017 war „bis auf weiteres“ vereinbart. Verhandlungen über eine nach § 15 Abs. 3 Satz 1 SGB II erforderliche Fortschreibung nach sechs Monaten zwischen den Beteiligten auf Einladung des Antragsgegners vom 24.05.2018 blieben ergebnislos und wurden vom Antragsgegner auch nicht verfolgt, nachdem sich der Antragsteller bis zum 18.06.2018 nicht gemeldet hatte. Damit ist nach vorläufiger Prüfung davon auszugehen, dass die Geltungsdauer der Eingliederungsvereinbarung vom 27.12.2017 auf den Zeitraum bis 24.05.2018 beschränkt war, da es dem Antragsgegner ersichtlich auf eine Änderung der bisherigen Eingliederungsstrategie ankam.

Unter diesen Voraussetzungen hat die Kammer erhebliche Zweifel am Vorliegen eines qualifizierten Pflichtenverstoßes des Antragstellers im Hinblick auf die Bewerbungsnach-

weisobliegenheiten, welche aus der Eingliederungsvereinbarung vom 27.12.2017 resultieren. Dies ergibt sich einerseits unter dem Gesichtspunkt der Regelungsklarheit hinsichtlich der getroffenen Vereinbarung, andererseits unter dem Gesichtspunkt, ob in Anbetracht der vorgelegten 14 Bewerbungsverfahren, letztlich innerhalb von fünf Monaten, von einer Weigerung des Antragstellers gesprochen werden kann, seine Obliegenheiten zu erfüllen.

Eine Verweigerung der Erfüllung von Obliegenheiten aus der Eingliederungsvereinbarung setzt eine aus der Sicht des Leistungsberechtigten hinreichend bestimmt festgelegte Pflicht voraus, die objektiv nicht erfüllt ist. Unklarheiten gehen hierbei zu Lasten des für die Sanktionsentscheidung zuständigen Leistungsträgers (vgl. Berlitz a.a.O., Rdnr. 20 zu § 31 m.w.N.). Die Obliegenheiten müssen in der Eingliederungsvereinbarung klar und eindeutig bestimmt sein, d.h. die dem Leistungsberechtigten abverlangten Bemühungen sind nach Art, Umfang, Zeit und Ort so zu konkretisieren, dass die Verletzungshandlung ohne Weiteres festgestellt werden kann. Die Kammer hat diesbezüglich Zweifel an der gewählten Formulierung, dass sich der Antragsteller „ab sofort monatlich schriftlich, telefonisch, online und persönlich um mindestens 2 sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse“ bewerben solle, ohne dass eine Regelung dazu getroffen wird, wann die Eigenbemühungen nachgewiesen werden müssen. Dies sowie die Apposition „schriftlich, ... und persönlich“, die den Satzzusammenhang zu unterbrechen geeignet ist, ließe durchaus den Schluss zu, dass die Bewerbungen auch außerhalb des Monatstaktes erfolgen könnten, jedoch in der Summe zwei Bewerbungen monatlich ergeben müssten.

Des Weiteren muss der Leistungsberechtigte die Pflicht zurechenbar, also schuldhaft (vorsätzlich oder fahrlässig) nicht erfüllt haben, woran hier erhebliche Zweifel bestehen. Im Hinblick auf das Fehlen von Vorlageterminen in der Eingliederungsvereinbarung vom 27.12.2017 sowie die Einlassung des Antragstellers, dass er 14 Bewerbungen innerhalb von sieben Monaten, diese verteilt auf den Zeitraum vom 01.01.2018 bis 30.04.2018 unternommen habe, und im weiteren Hinblick darauf, dass die Eingliederungsvereinbarung ab 25.05.2018 auf Initiative des Antragsgegners fortgeschrieben werden sollte, ohne dass hierbei das formal korrekte Vorgehen (Kündigung der früheren Eingliederungsvereinbarung nach nochmaliger Aufforderung des Antragstellers zur Einreichung der unterschriebenen neuen Vereinbarung) eingehalten wurde, geht die Kammer nach vorläufiger Einschätzung nicht davon aus, dass dem Antragsteller aufgrund des Nichtunternehmens von Bewerbungen im Mai 2018 der Vorwurf einer schuldhaften Obliegenheitsverletzung gemacht werden kann. Vielmehr war ihm nach seiner primären Einlassung gar nicht bewusst, dass er im Zeittakt eines Monats zwei Bewerbungen erstellen und nachweisen

sollte, so dass von einer vorsätzlichen Obliegenheitsverletzung nicht gesprochen werden kann. Nach der oben dargestellten Auslegungsbedürftigkeit der Formulierung betreffend die Bewerbungsbemühungen dürfte es aber auch an einem Anknüpfungspunkt für einen Fahrlässigkeitsvorwurf fehlen, da es zweifelhaft ist, ob für den Antragsteller erkennbar war, was genau er tun sollte, um einer Sanktionierung zu entgehen.

Nach alledem war die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs anzuordnen, wie geschehen.

III.

Die Kostenentscheidung resultiert aus einer analogen Anwendung des § 193 SGG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Dieser Beschluss ist gemäß § 172 Abs. 3 Nr. 1 SGG unanfechtbar, da die Berufung in der Hauptsache nicht zulässig wäre.

Die Vorsitzende der Kammer

Dr.
Richterin am Sozialgericht

